



Das Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2023

Beiträge zur aktuellen Fachdebatte im neuen Jahrbuch

Vorstellung des Jahrbuchs für öffentliche Finanzen 2023

am 7. Dezember 2023 in Berlin

Dr. Anja Ranscht-Ostwald

Staatsverschuldung und Zukunftsinvestitionen

Beiträge behandeln eine Reihe von Gestaltungs- und Streitfragen im deutschen Finanzföderalismus und diskutieren den künftigen Entwicklungspfad Deutschlands

Finanzpolitische Leitthemen:

der ungelöste Investitionsstau, die Anforderungen an die Nachhaltigkeit in der Ressourcen- wie in der Haushaltswirtschaft, Verfassungsaufträge vom Klimaschutz bis zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Umwidmung von Notlagenkrediten auf Bundesebene hat die finanzpolitische Diskussion in seltenem Ausmaß erhitzt. Im Jahrbuch sind Beiträge zu kreditfinanzierten Notlagenkrediten, finanziellen Transaktionen und Vorschlag für eine neue Schuldenbegrenzungsregel.

Normenkontrollantrag zum Bund-Länder-Finanzkraftausgleich durch die bayerische Landesregierung. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird absehbar die verfassungsrechtliche Diskussion erneut beleben.

Das Jahrbuch absolviert mit diesem Band weitere Schritte, um sich als wissenschaftliche Fachzeitschrift zu etablieren: neuer Untertitel, ausführliches Impressum. Weitere Qualifikation als Publikationsort für die Finanzwissenschaft.

Sozial-ökologische Transformation und öffentliche Haushaltswirtschaft



Berliner
Wissenschafts-Verlag

SCHRIFTEN

zur öffentlichen Verwaltung
und öffentlichen Wirtschaft

Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2-2023

Circular Economy und Staatsfinanzen

Thieß Petersen

Investitionsbedarfe und öffentliche Finanzmittel für Klimaschutz und Transformation

Holger Bär und Florian Peiseler

Finanzierung der energiewirtschaftlichen Transformation – Herausforderungen auf der kommunalen Ebene

Hans-Georg Napp und Andreas Meyer

Der Nachhaltigkeitshaushalt als Steuerungsinstrument – Entwicklung eines Klassifizierungsschemas zur Stärkung der Transparenz

Mona Rybicki, Corinne Romahn, Klaus Reuter, Ferdinand Schuster, Susanne Klein, Stefanie Späth

Naturkapitalbilanzierung als Instrument einer nachhaltigen kommunalen Entwicklung – Hintergründe und methodische Ansätze

Charlotte Stumme und Jörg Hopfe

Rahmenbedingungen der öffentlichen Kreditaufnahme



Berliner
Wissenschafts-Verlag

SCHRIFTEN

zur öffentlichen Verwaltung
und öffentlichen Wirtschaft

Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2-2023

Von der „Goldenen Regel“ zum „Platin-Grundsatz“ der öffentlichen Verschuldung: eine Diskussion über Verschuldungsregeln und Rahmenbedingungen für effektive Verschuldungsdisziplinierung

André W. Heinemann

Kreditfinanzierte Sondervermögen und außergewöhnliche Notsituationen als Herausforderung für die Schuldenbremse aus Sicht der Finanzkontrolle

Karin Klingen und Philip Matuschka

Die Bereinigung um finanzielle Transaktionen in der Schuldenbremse – zur Bedeutung finanzpolitischer Konkretisierung zwischen Privatisierungsschranke und Investitionsklausel

Philipp Orphal

Finanzielle Transaktionen – Blinder Fleck der Schuldenbremse?

Tobias Peters und Monika Hellmeyer

Die Stabilisierungshilfen in Bayern: ein Sonderfall unter den kommunalen Schuldenhilfsprogrammen?

Andreas Kallert und Simon Dudek

Öffentliche Haushalte von Ländern und Kommunen: zwischen Autonomie und wechselseitiger Abhängigkeit



Berliner
Wissenschafts-Verlag

SCHRIFTEN zur öffentlichen Verwaltung
und öffentlichen Wirtschaft

Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2-2023

Mittelbündelung in der Städtebauförderung – eine Analyse kommunaler Akquise von Fördermitteln

Madeline Kaupert und Charlotte Rimke

Erfolge einer beratenden Finanzkontrolle: einfache Verwaltung und geringe Anlastungsrisiken im Europäischen Sozialfonds Mecklenburg-Vorpommern

Dirk Hengstenberg

Die neue Grundsteuer C – Totgeglaubte leben länger

Dirk Lühr

Erfolge einer beratenden Finanzkontrolle: einfache Verwaltung und geringe Anlastungsrisiken im Europäischen Sozialfonds

Mecklenburg-Vorpommern (1)

Dirk Hengstenberg



Strukturfondsperiode 2021–2027 Deutschland Finanztransfers von 20,1 Mrd. Euro, zzgl. nationale Kofinanzierungsmittel



Die Europäische Kommission verpflichtet die Mitgliedstaaten, auf der nationalen Ebene unabhängige Prüfbehörden einzurichten. Diese sind als unabhängige Finanzkontrolle gegenüber der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof direkt rechenschaftspflichtig.



Die Fehlerquote (Quotienten von finanziellen Fehlern und den von der Kommission erstatteten Ausgaben) darf nicht höher als 2 % sein. Höhere Fehlerquoten führen zu Pauschalkorrekturen der Mitgliedstaaten und finanzielle Anlastungen in Millionenhöhe für den Haushalt des jeweiligen Mitgliedstaates.



Um Anlastungsrisiken zu verringern und die Förderverfahren zu vereinfachen, entwickelte die Fondsverwaltung des Europäischen Sozialfonds Mecklenburg-Vorpommern vereinfachte Kostenoptionen für das Operationelle Programm 2014–2020.

Erfolge einer beratenden Finanzkontrolle: einfache Verwaltung und geringe Anlastungsrisiken im Europäischen Sozialfonds Mecklenburg-Vorpommern (2)

Dirk Hengstenberg

Unterschiedliche Typen von vereinfachten Kostenoptionen: z.B. Standardeinheitskosten für Personalkosten

Die Abrechnung per vereinfachter Kostenoption und die damit verbundene Abkehr vom Realkostenerstattungsprinzip bedeutet, dass der einzelne Euro eines mit Strukturfondsmitteln finanzierten Projekts nicht mehr bis zum einzelnen Rechnungsbeleg des Begünstigten zurückverfolgt werden muss.

Damit wurde eine wesentliche Ursache für die Feststellung finanzieller Fehler verringert. Der Output, der mit dem Projekt erzielt wurde, rückt stärker in den Fokus.

Die Prüfbehörde hat mit der beratenden Finanzkontrolle zu den vergleichsweise geringen finanziellen Fehlerquoten in der Förderperiode 2014–2020 in Mecklenburg-Vorpommern beigetragen.

Die Bereinigung um finanzielle Transaktionen in der Schuldenbremse – zur Bedeutung finanzpolitischer Konkretisierung zwischen Privatisierungsschranke und Investitionsklausel

Philipp Orphal

Schuldenbremse: Einnahmen und Ausgaben sind grunds. ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen

Art. 115 Abs. 2 Satz 5 GG: Einnahmen und Ausgaben werden um fin. Transaktionen bereinigt.

Ausgabenseitige finanzielle Transaktionen können unbegrenzt durch Kredite finanziert werden.

finanzielle Transaktionen § 3 Artikel 115-Gesetz

- Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, Tilgungen an den öffentlichen Bereich und Darlehensvergaben (OG 83, 85 und 86)
- Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie Darlehensrückflüsse (OG 13, 17 und 18)

unionsrechtliche Terminus der „finanziellen Transaktionen“ von materiellen Bedingungen wie der Aussicht auf Dividenden und Rendite abhängig

Ermöglichung großer Verschuldungsspielräume

verfassungsrechtliche Spielräume für gestaltende Finanzpolitik

Finanzielle Transaktionen – Blinder Fleck der Schuldenbremse?

Tobias Peters und Monika Hellmeyer

klare Zuordnungskriterien fehlen, was als finanzielle Transaktion gelten kann.
große Unsicherheit für die Bundesländer, Präzisierungen erforderlich

Finanzstatistiken und die VGR folgen unterschiedlichen Ansätzen

Eine Annäherung an die europäische Definition des Defizits war vom Bundesgesetzgeber gewünscht. Bedeutung in der Praxis ist allerdings unklar.

Wird eine Prüfung, ob ein Beteiligungserwerb im Sinne des ESVG eine finanzielle Transaktion ist, verlangt? Oder reicht das Verbuchen in OG 83?

Alternativen:

- Maßstäbe des ESVG könnten für verbindlich erklärt werden.
- Abgrenzung innerhalb des Gruppierungsplans ggf. objektivieren
- Weiterhin grobe Annäherung über das Herausrechnen entsprechender Gruppen.
Größerer Handlungsspielraum der Länder

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023

Zweiter Nachtragshaushalt 2021 und die damit verbundenen Regeländerungen sind nicht nur verfassungswidrig, sondern sogar nichtig.

Die Koalition hat Mittel, die in der Pandemie vom Parlament genehmigt wurden, aber dann nicht gebraucht wurden, rückwirkend in den Klimafonds gelenkt.

Neue Buchungsregel: es sollte nicht länger darauf ankommen, wann ein Sondervermögen Kredite benötigt, entscheidend sollte der Zeitpunkt sein, zu dem es ermächtigt wurde, an den Kapitalmarkt zu gehen.

Gründe:

1. Unzureichender Veranlassungszusammenhang zwischen der Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Situation mit der Überschreitung der Kreditobergrenzen. Dabei hat der Gesetzgeber einen weitgehenden Einschätzungs- und Ermessensspielraum, aber zugleich eine höhere Darlegungslast.
2. Verstoß gegen die Haushaltsprinzipien der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit. Notlagenkredite können nicht in Nebenhaushalten geparkt werden, sondern verfallen grundsätzlich zum Jahresende. (Problem neue Buchungspraxis)
3. Gebot der Vorherigkeit wurde verletzt, weil der Nachtragshaushalt erst nach Ablauf des Haushaltsjahres 2021 parlamentarisch verabschiedet wurde.

Kreditfinanzierte Sondervermögen und außergewöhnliche Notsituationen als Herausforderung für die Schuldenbremse aus Sicht der Finanzkontrolle

Karin Klingen und Philip Matuschka

Gilt die Schuldenbremse für unselbstständige Sondervermögen der Länder?

- Entwurf eines Berliner Sondervermögens „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“
- 5 Mrd. Euro + ggf. weitere 5 Mrd. Euro zur Bekämpfung der Klimafolgen
- Erklärung der Notlage aufgrund von Klimawandel und Energiekrise erwartet

Kritische Diskussion:

- verfassungsrechtliche Zweifel, ob der Klimawandel sowie die Transformation der Energiewirtschaft außergewöhnliche Notsituation darstellen
- Auslagerung von Aus- und Aufgaben in Sondervermögen
- Justiziabilität einer nur einfachgesetzlichen Schuldenbremse
- Bedeutung der Beratung durch den Rechnungshof

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ansprechpartnerin:

Dr. Anja Ranscht-Ostwald

Referatsleiterin im Hessischen Rechnungshof

E-Mail: Anja.Ranscht-Ostwald@rechnungshof.hessen.de

Tel.: (06151) 381- 144